

Presseinfo Januar 2025 – 1

Steuerabzug für Unterhaltskosten Barzahlungen ab 2025 nicht mehr anerkannt

Unterhaltsaufwendungen sind als außergewöhnliche Belastungen abziehbar, wenn eine gesetzlich unterhaltsberechtigten Person oder gleichgestellte Person, für die keine Kindergeld- bzw. Kinderfreibetragsberechtigung besteht, unterstützt wird und die unterstützte Person bedürftig ist. Im Veranlagungszeitraum 2025 sind maximal 12.096 Euro zuzüglich der Beiträge für eine Basiskrankenversicherung und gesetzliche Pflegeversicherung abziehbar. „Neu ist ab dem Veranlagungszeitraum 2025, dass bei Unterhaltszahlungen in Form von Geldleistungen nur noch Überweisungen auf das Konto der unterstützten Person steuerlich anerkannt werden“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL). Bargeldübergaben werden grundsätzlich nicht mehr anerkannt. „Die Neuregelung gilt für alle Fälle, unabhängig davon, ob die unterstützte Person im In- oder im Ausland wohnt“, ergänzt Nöll. Lediglich in besonderen Ausnahmefällen, beispielsweise wenn Angehörige in einem Kriegsgebiet unterstützt werden, können ggf. Nachweiserleichterungen greifen. Eine solche Ausnahme kommt jedoch nur dann zum Tragen, wenn das Bundesministerium der Finanzen für den Fall eine besondere Verwaltungsregelung – ein so genanntes BMF-Schreiben – veröffentlicht hat. „Bisher gibt es für kein Gebiet eine solche Ausnahmeregelung, sodass Geldleistungen generell nicht bar mitgenommen bzw. übergeben werden können. Sie müssen immer auf das Konto des Unterhaltsempfängers überwiesen werden.“, sagt Nöll. Nach dem Gesetzeswortlaut werden ausdrücklich nur Überweisungen auf das Konto des Unterhaltsempfängers, also der unterstützten Person, zugelassen. Überweisungen auf das Konto der Eltern oder des Kinders der unterstützten Person, werden damit aktuell ebenso nicht mehr anerkannt.

Zudem ist zu beachten, dass Unterhaltsaufwendungen nur insoweit als außergewöhnliche Belastungen abgezogen werden dürfen, wie die Aufwendungen dazu bestimmt sind, den laufenden Lebensbedarf des Unterhaltsempfängers im Jahr der Unterhaltszahlung zu decken. Das bedeutet, dass der Jahreshöchstbetrag für den Abzug als außergewöhnliche Belastungen zeitanteilig gekürzt wird, wenn die Voraussetzungen für den Abzug von Unterhaltsaufwendungen nicht das ganze Jahr über vorla-

gen. „Steuerlich ist man auf der sicheren Seite, wenn der Unterhalt regelmäßig und für den betreffenden Monat gezahlt wird“, empfiehlt Nöll. Außerdem kann in dem Zusammenhang auch gleich geprüft werden, ob die Person weiterhin bedürftig ist oder nunmehr selbst ihren Lebensunterhalt bestreitet. Bedürftigkeit liegt vor, wenn das Vermögen des Bedürftigen ohne eines angemessenen Hausgrundstücks nicht mehr als 15.500 Euro beträgt. Hat die unterstützte Person eigene Einkünfte oder Bezüge, müssen diese angerechnet werden, soweit sie 624 Euro im Kalenderjahr übersteigen.

Für unterhaltsberechtigter Kinder kann weiterhin ohne Nachweis von Geldzufluss der Unterhaltshöchstbetrag geltend gemacht werden, wenn das volljährige, aber nicht kindergeldberechtigte Kind zum Haushalt der Eltern gehört.